



M. Hüneke, Fichtenstraße 10, 26215 Wiefelstede

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.04.2010)

1. Allgemeines

Die nachstehenden AGB gelten in allen Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Abnehmern (nachfolgend „Kunden“). Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir einen Vertrag durchführen, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich widersprochen zu haben.

2. Vertragsanbahnung und –abschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2 Wir sind berechtigt, Vertragsangebote unserer Kunden binnen 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme können wir schriftlich oder durch Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung erklären.

3. Kaufpreis, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

3.1 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, gelten die in unserer Preisliste am Tag des Vertragsschlusses ausgewiesenen Preise. Alle Preise verstehen sich ab Werk und zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3.2 Werden bei Importwaren nach Vertragsschluss die See- oder Flussfracht oder die deutschen Einfuhrabgaben erhöht oder werden letztere durch gesetzgeberische Maßnahmen neu eingeführt, ohne daß dies bei Vertragsschluss erkennbar war, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde nicht bereit ist, diese zusätzlichen Kosten zu übernehmen. Das Gleiche gilt, wenn bei Importwaren nach Vertragsschluss von unseren ausländischen Lieferanten aufgrund zwingender Anordnungen staatlicher Behörden oder Handelsorganisationen die Preise erhöht werden. Schadensersatzansprüche des Kunden im Falle unseres Rücktritts sind ausgeschlossen.

3.3 Der Kunde darf gegen unsere Ansprüche nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Forderungen aus einem Vertrag ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertrag stammenden Anspruchs auszuüben.

3.4 Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB gilt für den Kunden nicht. Der Kunde kann seine gegen uns bestehenden Forderungen unbeschadet der Regelung des § 354a HGB nicht an Dritte abtreten.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Fälligkeit, Verpackung

4.1 Wir liefern durch Bereitstellung der Ware an unserem Sitz, Verpackung, Transport, Versicherung exklusive. Bei Abholung von der Lieferstelle obliegen dem Kunden bzw. seinen Beauftragten das Beladen des Fahrzeugs und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Gefahrguttransports.

4.2 Bei Lieferung ab Hafen ist unsere Leistungspflicht mit Bereitstellung/Freistellung der Ware im Hafentlager erbracht. Alle Kosten nach Freistellung gehen zu Lasten des Kunden. Bei verzögerter Abnahme/Abholung der Ware durch den Kunden trägt der Kunde sämtliche entstehende Kosten für Lagerung und Handling, insbesondere Lagergelder.

4.3 Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.

4.4 Soweit unsere Mitarbeiter außerhalb unseres vertraglichen Leistungsbereichs bei Verlade- und Entladetätigkeiten behilflich

sind, handeln sie im alleinigen Auftrag des Kunden. Hierbei an der Ware oder sonstig verursachte Schäden gehen daher zu dessen Lasten.

4.5 Ist im Einzelfall Versand vereinbart, versenden wir die Ware stets auf Wunsch des Kunden gem. § 447 BGB auf dessen Gefahr und Kosten. Wir sind berechtigt, einen Frachtkostenvorschuss zu verlangen.

4.6 Mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung ist der Kaufpreis sofort und ohne Abzug fällig, gerechnet ab Zugang der Ware und der Lieferrechnung beim Kunden, je nachdem, welches Ereignis später eintritt. Dies gilt auch für Teilleistungen.

4.7 Bei Verzug des Kunden mit der Abnahme der durch uns bereitgestellten Ware wird der Kaufpreis sofort fällig. In diesem Fall erfolgt ohne weitere Ankündigung die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden.

4.8 Wenn und soweit wir mit unserem Kunden im jeweiligen Einzelvertrag Handelsklauseln verwenden, so gilt für deren Auslegung die zur Zeit des jeweiligen Vertragsschlusses gültige Fassung der INCOTERMS, auch wenn diese im Widerspruch zu den Inhalten der Ziff. 4 dieser AGB stehen.

4.9 Die Verpackung unserer Waren bleibt, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen handelt, unser Eigentum. Der Kunde ist zur sofortigen Rückgabe verpflichtet.

4.10 Im Falle einer Verzögerung oder Verhinderung der Lieferung durch unvorhersehbare, durch zumutbare Aufwendungen, nicht zu überwindende Umstände –wie z.B. bei Betriebsstörungen unseres Lieferanten oder bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung– sind wir berechtigt, nach unserer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, es sei denn, die Verzögerung oder das Hindernis ist von uns zu vertreten. Im Falle des Rücktritts erstatten wir dem Kunden eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich. Schadensersatzansprüche des Kunden im Falle des Rücktritts sind ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gekauften Waren gehen erst dann in das Eigentum des Kunden über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der mit uns bestehenden Geschäftsverbindung erfüllt hat.

5.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

5.3. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Treten wir vom Vertrag zurück, so können wir für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Ware eine angemessene Vergütung verlangen.

5.4 Der Kunde ist berechtigt, die Ware in seinem ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns zur Sicherung aller unserer Forderungen bereits jetzt alle

Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die er aus der Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwirbt. Wir nehmen die Abtretung an. Veräußert der Kunde Waren, an der wir gemäß Ziff.

5.5 nur anteiliges Eigentum haben, so tritt er an uns die Ansprüche



M. Huneke, Fichtenstraße 10, 26215 Wiefelstede

gegen die Dritten zum entsprechenden Teilbetrag ab; wie nehmen die Abtretung an. Verwendet der Kunde die Vorbehaltsware im Rahmen eines Werk- (oder ähnlichen) Vertrages, so tritt er die (Werklohn-)forderung in Höhe unseres gelieferten Waren entsprechenden Rechnungswerts an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

5.5 Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

5.6 Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Das Gleiche gilt hinsichtlich der aus einer Verarbeitung der Vorbehaltsware resultierenden Forderung des Kunden. Andere Verfügungen als die Genannten darf der Kunde nicht treffen, insbesondere die Vorbehaltsware nicht anderweitig verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt in unserem Namen und Auftrag.

5.7 Haben wir konkreten Anlass zur Sorge, dass der Kunde seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß erfüllt oder erfüllen wird, so hat der Kunde auf unser Verlangen hin die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen, sich jeder Verfügung über die Forderungen zu enthalten, uns alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie uns die Unterlagen zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen auszuhändigen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.

5.8 Solange der Kunde seine uns gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfüllt, ist er zur Weiterverwendung der Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsgang befugt; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot bzgl. der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist der Kunde nicht befugt.

5.9 Der Kunde ist im Falle eines Weiterverkaufs verpflichtet, einen Eigentumsvorbehalt mit seinem Kunden zu vereinbaren, ohne den mit uns vereinbarten Eigentumsvorbehalt offen zu legen.

6. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht, Verjährung

6.1 Die nach der gesetzlichen Rügepflicht gemäß § 377 HGB vorgesehene Rüge kann nur in Schriftform wirksam durch den Kunden erklärt werden. Die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 377 HGB bleiben unberührt. Unabhängig davon sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Kunde offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von sieben Tagen gerechnet ab Empfang der Ware bis zur Absendung der Rüge schriftlich rügt oder wenn der Kunde die Ware bereits eingebaut oder be- bzw. verarbeitet hat.

6.2 Für Mängel der Ware leisten wir Gewähr zunächst nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Das Recht des Kunden, neben dem Rücktritt in der gesetzlichen Weise

Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt, mit Ausnahme der Einschränkungen für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziff. 6.7 und Ziff. 7.

6.3 Die Lieferung einer mangelfreien Sache zum Zwecke der Nacherfüllung erfolgt grundsätzlich nur Zug um Zug gegen Aushändigung der mangelhaften Sache. Wir sind berechtigt, die Ersatzlieferung zu verweigern, wenn der Kunde die mangelhafte Sache bereits nachhaltig in Benutzung genommen hat. Kann der Kunde gleichwohl Ersatzlieferung verlangen, dürfen wir Wertersatz für die vom Kunden gezogenen Nutzungen geltend machen und die Nacherfüllung bis zur Zahlung des jeweiligen Betrages verweigern.

6.4 Erbringen wir Leistungen bei der Mängelsuche, -prüfung oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so z.B. bei unberechtigter Mängelrüge, so hat der Kunde die uns hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

6.5 Die Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln verjähren in einem Jahr, in Fällen, bei denen die Gewährleistung auf dem Verkauf einer neuen Sache beruht, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt stets mit der Ablieferung der verkauften Sache.

7. Haftungsbeschränkung

In Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leisten wir Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach folgenden Regeln:

7.1 Wir haften auf Schadensersatz in voller Höhe bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7.2 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist unsere Haftung grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Ausgenommen sind folgende Fälle:

- Bei einer Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit des Kunden, die auf einer uns zurechenbaren Pflichtverletzung beruhen.

- Bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

- Darüber hinaus bei der Verletzung von Pflichten, die für den Vertrag wesentlich sind, oder wenn der Haftungsausschluss aus sonstigen Gründen eine unangemessene Benachteiligung des Kunden darstellt. Für Vermögensschäden haften wir in diesen Fällen jedoch nur, soweit diese vorhersehbar gewesen sind.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel

8.1 Erfüllungsort für die wechselseitigen Leistungen sowie Gerichtsstand ist unser Firmensitz in 26215 Wiefelstede-Bokel.

8.2 Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

8.3 Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.